

**Gesetz zur Anpassung von Gesetzen  
an die geänderten Geschäftsbereiche der  
Ministerien**

Vom 30. Mai 1978

Der Landtag hat am 10. Mai 1978 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

1. Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1976 (GBl. S. 410), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg vom 3. Mai 1977 (GBl. S. 133), wird wie folgt geändert:
 

Die Bezeichnung »Kultusministerium« wird durch die Bezeichnung »Ministerium für Kultus und Sport« ersetzt.
2. Das Gesetz über die Universitäten im Lande Baden-Württemberg vom 22. November 1977 (GBl. S. 473) wird wie folgt geändert:
  - a) Die Bezeichnung »Kultusministerium« wird durch die Bezeichnung »Ministerium für Wissenschaft und Kunst« ersetzt, soweit in Buchstabe c nichts anderes bestimmt ist.
  - b) In § 17 Abs. 2 wird das Wort »Kultusministers« durch die Worte »Minister für Wissenschaft und Kunst« ersetzt.
  - c) § 85 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 3 wird das Wort »Kultusministerium« durch die Worte »Ministerium für Kultus und Sport« ersetzt.
    - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:  
»Bei ausländischen Bewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen entscheidet über die Gleichwertigkeit das Ministerium für Wissenschaft und Kunst.«
    - cc) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.
  - d) In § 121 Satz 1 wird das Wort »Kultusminister« durch die Worte »Minister für Wissenschaft und Kunst« ersetzt.
3. Das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg vom 22. November 1977 (GBl. S. 522) wird wie folgt geändert:
  - a) Die Bezeichnung »Kultusministerium« wird durch die Bezeichnung »Ministerium für Wissenschaft und Kunst« ersetzt, soweit in Buchstabe b) nichts anderes bestimmt ist.
  - b) § 53 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 3 Nr. 3 wird das Wort »Kultusministerium« durch die Worte »Ministerium für Kultus und Sport« ersetzt.
4. Das Gesetz über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg vom 22. November 1977 (GBl. S. 557) wird wie folgt geändert:
  - a) Die Bezeichnung »Kultusministerium« wird durch die Bezeichnung »Ministerium für Wissenschaft und Kunst« ersetzt, soweit in Buchstabe b) nichts anderes bestimmt ist.
  - b) § 58 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 3 wird das Wort »Kultusministerium« durch die Worte »Ministerium für Kultus und Sport« ersetzt.
    - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:  
»Bei ausländischen Bewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen entscheidet über die Gleichwertigkeit das Ministerium für Wissenschaft und Kunst.«
    - cc) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.
  - c) In § 81 Satz 1 wird das Wort »Kultusminister« durch die Worte »Minister für Wissenschaft und Kunst« ersetzt.
5. Das Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Baden-Württemberg vom 22. November 1977 (GBl. S. 592) wird wie folgt geändert:
  - a) Die Bezeichnung »Kultusministerium« wird durch die Bezeichnung »Ministerium für Wissenschaft und Kunst« ersetzt, soweit in Buchstabe b) nichts anderes bestimmt ist.
  - b) § 61 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 3 wird das Wort »Kultusministerium« durch die Worte »Ministerium für Kultus und Sport« ersetzt.
    - bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:  
»Bei ausländischen Bewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen entscheidet über die Gleichwertigkeit das Ministerium für Wissenschaft und Kunst.«
  - c) In § 87 Satz 1 wird das Wort »Kultusminister« durch die Worte »Minister für Wissenschaft und Kunst« ersetzt.

6. Das Gesetz über die Studentenwerke im Lande Baden-Württemberg vom 4. Februar 1975 (GBl. S. 86), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 2 des Gesetzes über die Universitäten im Lande Baden-Württemberg vom 22. November 1977 (GBl. S. 473), wird wie folgt geändert:  
Die Bezeichnung »Kultusministerium« wird durch die Bezeichnung »Ministerium für Wissenschaft und Kunst« ersetzt.
7. Das Gesetz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 10. April 1973 (GBl. S. 85), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten im Lande Baden-Württemberg vom 22. November 1977 (GBl. S. 473), wird wie folgt geändert:  
Die Bezeichnung »Kultusministerium« wird durch die Bezeichnung »Ministerium für Wissenschaft und Kunst« ersetzt.
8. Das Gesetz über die Ausbildung der Volksschullehrer vom 21. Juli 1958 (GBl. S. 188), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Pädagogischen Hochschulen und der Berufspädagogischen Hochschule vom 26. Juli 1971 (GBl. S. 301), wird wie folgt geändert:
- In § 8 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort »Kultusministerium« durch die Worte »Ministerium für Kultus und Sport« ersetzt.
  - § 10 erhält folgende Fassung:  
»§ 10  
*Ausbildungs- und Prüfungsordnungen*  
(1) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst erläßt die Verordnung über die Erste Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen.  
(2) Das Ministerium für Kultus und Sport erläßt die Verordnungen über die Ausbildung der Lehrer an Grund- und Hauptschulen in der 2. Phase und über die Zweite Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen.«
  - In § 11 Abs. 1 werden die Worte »Kultusministerium erläßt« durch die Worte »Ministerium für Kultus und Sport und das Ministerium für Wissenschaft und Kunst erlassen im Rahmen ihrer Zuständigkeit« ersetzt.
  - § 11 Abs. 3 wird aufgehoben.
9. Das Gesetz über die Versorgung der Schulen mit Filmen, Lichtbildern und Tonträgern vom 1. Juli 1957 (GBl. S. 73) wird wie folgt geändert:  
Die Bezeichnung »Kultusministerium« wird durch die Bezeichnung »Ministerium für Kultus und Sport« ersetzt.
10. Das Dritte Gesetz über die Förderung des Schulhausbaus vom 5. Dezember 1961 (GBl. S. 357) wird wie folgt geändert:
- In § 3 wird das Wort »Kultusministerium« durch die Worte »Ministerium für Kultus und Sport« ersetzt.
11. Das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg vom 18. Dezember 1969 (GBl. 1970 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen an die Abgabenordnung vom 4. Oktober 1977 (GBl. S. 401), wird wie folgt geändert:  
Die Bezeichnung »Kultusministerium« wird durch die Bezeichnung »Ministerium für Kultus und Sport« ersetzt.
12. Das württ. Gesetz über die Kirchen vom 3. März 1924 (RegBl. S. 93), zuletzt geändert durch § 42 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 (GBl. S. 408), wird wie folgt geändert:  
Die Bezeichnung »Kultusministerium« und »Kultministerium« wird durch die Bezeichnung »Ministerium für Kultus und Sport« ersetzt.
13. Das Kirchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1918 (Bad. GVBl. S. 195) wird wie folgt geändert:  
In § 12 Abs. 3 und 4 wird das Wort »Kultusministerium« durch die Worte »Ministerium für Kultus und Sport« ersetzt.
14. Das Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung vom 6. Mai 1975 (GBl. S. 254) wird wie folgt geändert:
- Die Bezeichnung »Kultusministerium« wird durch die Bezeichnung »Ministerium für Kultus und Sport« ersetzt.
  - In § 15 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort »Kultusminister« durch die Worte »Minister für Kultus und Sport« ersetzt.
15. Das Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens vom 16. Dezember 1975 (GBl. S. 853) wird wie folgt geändert:
- Die Bezeichnung »Kultusministerium« wird durch die Bezeichnung »Ministerium für Kultus und Sport« ersetzt.
  - In § 18 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort »Kultusminister« durch die Worte »Minister für Kultus und Sport« ersetzt.
16. Das Kindergartengesetz vom 29. Februar 1972 (GBl. S. 61), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kindergartengesetzes vom 4. Februar 1975 (GBl. S. 86), wird wie folgt geändert:  
In § 9 Abs. 2 wird das Wort »Kultusministerium« durch die Worte »Ministerium für Kultus und Sport« ersetzt.
17. Das Gesetz zur Ausbildung der Fachkräfte an Kindergärten vom 10. Juli 1973 (GBl. S. 202), zuletzt geändert

durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausbildung der Fachkräfte an Kindergärten vom 9. Oktober 1973 (GBl. S. 378), wird wie folgt geändert:

In § 10 wird das Wort »Kultusministerium« durch die Worte »Ministerium für Kultus und Sport« ersetzt.

18. Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1963 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch § 19 des Gesetzes zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung vom 6. Mai 1975 (GBl. S. 254), wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung »Kultusministerium« wird durch die Bezeichnung »Ministerium für Kultus und Sport« ersetzt.

19. Das Gesetz über die Jugendzahnpflege für das Land Baden-Württemberg vom 8. Juli 1975 (GBl. S. 548) wird wie folgt geändert:

In § 6 wird das Wort »Kultusministerium« durch die Worte »Ministerium für Kultus und Sport« ersetzt.

20. Das Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale vom 25. Mai 1971 (GBl. S. 209) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Buchst. a) wird das Wort »Kultusministerium« durch das Wort »Innenministerium« ersetzt.

21. Das Gesetz über die Presse vom 14. Januar 1964 (GBl. S. 11), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Badische Landesbibliothek in Karlsruhe und die Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart vom 3. März 1976 (GBl. S. 216), wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 3 wird das Wort »Kultusministerium« durch die Worte »Ministerium für Wissenschaft und Kunst« ersetzt.

22. Das Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 (GBl. S. 408) wird wie folgt geändert:

In § 28 wird das Wort »Kultusministerium« durch die Worte »Ministerium für Kultus und Sport« ersetzt.

23. Das Gesetz zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 14. März 1972 (GBl. S. 67), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 3. März 1976 (GBl. S. 233), wird wie folgt geändert:

a) In § 2 Abs. 2 Satz 1 und § 3 wird das Wort »Kultusministerium« durch die Worte »Ministerium für Wissenschaft und Kunst« ersetzt.

b) § 5 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

»2. für die Anerkennung der Gleichwertigkeit im Sinne von

a) § 2 Abs. 2 BAföG – hinsichtlich nichtstaatlicher Hochschulen – das Ministerium für Wissenschaft und Kunst,

b) § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Vorkursen zur Vorbereitung des Besuchs von Kollegs und Hochschulen vom 6. September 1971 (BGBl. I S. 1542) das Ministerium für Kultus und Sport,

c) § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für kirchliche Berufe vom 8. Juni 1972 (BGBl. I S. 885) das Ministerium für Kultus und Sport.«

c) § 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

»Im übrigen regelt das Ministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Sport und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung die Wahl durch Rechtsverordnung.«

24. Das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1976 (GBl. S. 310), zuletzt geändert durch § 17 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 8. Februar 1978 (GBl. S. 102), wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung »Kultusministerium« wird durch die Bezeichnung »Ministerium für Kultus und Sport« ersetzt.

25. Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1975 (GBl. S. 333), zuletzt geändert durch § 69 Abs. 8 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), wird wie folgt geändert:

a) Die Besoldungsordnung A – Abschnitt I. Aufsteigende Gehälter mit festen Grundgehaltssätzen – (Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz) wird wie folgt geändert:

aa) In den Vorbemerkungen Nr. 20, 22, 24, 25 und 27 wird die Bezeichnung »Kultusministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Kultus und Sport« ersetzt.

bb) In den Vorbemerkungen Nr. 7, 19 und 26 wird die Bezeichnung »Kultusministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Wissenschaft und Kunst« ersetzt.

cc) In der Vorbemerkung Nr. 23 wird das Wort »Kultusministerium« durch die Worte »beteiligten Fachministeriums« ersetzt.

dd) In der Besoldungsgruppe 12 Fußnote<sup>2)</sup>, Besoldungsgruppe 13 Fußnote<sup>10)</sup> und Besoldungsgruppe 13 a Fußnote<sup>2)</sup> wird die Bezeichnung

- »Kultusministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Kultus und Sport« ersetzt.
- ee) In der Besoldungsgruppe 13 a Fußnote<sup>1)</sup> wird das Wort »Kultusministerium« durch die Worte »Ministerium für Wissenschaft und Kunst« ersetzt.
- b) Die Besoldungsordnung A – Abschnitt II. Aufsteigende Gehälter mit Mindestgrundgehaltssätzen – (Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz) wird wie folgt geändert:
- In den Vorbemerkungen Nr. 2, 3 und 4 wird das Wort »Kultusministerium« durch die Worte »Ministerium für Wissenschaft und Kunst« ersetzt.
26. Das Personalvertretungsgesetz für das Land Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1975 (GBl. S. 693), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes über die Universitäten im Lande Baden-Württemberg vom 22. November 1977 (GBl. S. 473), wird wie folgt geändert:
- In § 93 Abs. 1 Satz 2 und § 93 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort »Kultusministerium« durch die Worte »Ministerium für Kultus und Sport« ersetzt.
27. Das Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Badische Landesbibliothek in Karlsruhe und die Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart vom 3. März 1976 (GBl. S. 216) wird wie folgt geändert:
- In § 3 wird das Wort »Kultusministerium« durch die Worte »Ministerium für Wissenschaft und Kunst« ersetzt.
28. Das Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch § 89 Abs. 6 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg vom 10. Februar 1976 (GBl. S. 99), wird wie folgt geändert:
- In § 50 Abs. 5 Satz 4 wird das Wort »Kultusverwaltung« durch die Worte »Geschäftsbereiche des Ministeriums für Kultus und Sport und des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst« ersetzt.

## Artikel 2

Das Gesetz tritt am 11. Mai 1978 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 30. Mai 1978

### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	SPÄTH	DR. ENGLER
DR. PALM	DR. EBERLE	WEISER
GRIESINGER	ADORNO	